

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung  
des Marktwesens in der Stadt Jülich  
(Marktordnung) vom 18.09.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in Verbindung mit §§ 67, 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S 425) der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) und des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) hat der Rat der Stadt Jülich in der Sitzung am 12.09.1996 für die Stadt Jülich folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich beschlossen:

I: Wochenmarkt

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Stadt Jülich veranstaltet die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Besuch der Wochenmärkte und der An- und Verkauf von Marktgegenständen ist jedermann im Rahmen dieser Marktsatzung gestattet.
- (3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte nach den Bestimmungen der Marktordnung erforderlich ist.
- (4) Für die Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung durch den Bürgermeister – Ordnungsamt – erhoben.
- (5) Die Marktaufsicht übt der Bürgermeister – Ordnungsamt – aus.

§ 2  
Zeit und Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet dienstags, donnerstags und samstags auf dem Marktplatz und in den angrenzenden Bereichen statt. Er kann aber auch an anderen Werktagen zugelassen werden. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag Markttag. Wird der Marktplatz für andere Zwecke vorübergehend in Anspruch genommen, so wird der Wochenmarkt für diese - soweit möglich – an einer anderen geeigneten Stelle abgehalten.
- (2) Die Marktzeit beginnt

in der Zeit vom 01. 04. – 30.09. um 7.00 Uhr,  
in der Zeit vom 01.10. – 31.03. um 8.00 Uhr.

Sie endet frühestens um 13.00 Uhr.

Die Marktstände können entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des Ladenschlussgesetzes geöffnet bleiben.

### § 3

#### Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Als Gegenstände des Wochenmarktes gelten die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren, und zwar
  - a)<sup>1</sup> Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt sind. Nicht zugelassen ist die gewerbliche Verköstigung alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Weiterhin gehören nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu den Wochenmarktartikeln:
  1. Kurzwaren
  2. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs wie Steinzeug, Geschirr, Töpferwaren, Glaswaren, Holzwaren, Haushaltsreinigungsmittel, grobe Seifen, Schuhcreme, Bohnerwachs, Schwämme, Fensterleder, Fußmatten, Besen, Bürsten, Korbwaren und Stahlwaren
  - 3.<sup>2</sup> Kleintextilien und Strickwaren (wie z.B. Tischdecken, Strumpfwaren, Schaltücher, Handschuhe, Mützen .
  4. Fell- und Lederwaren und entsprechende Imitate
  5. Toilettenartikel
  6. Gartenbedarf
  7. Modeschmuck aller Art
  - 8.<sup>3</sup> Diverse Geschenkartikel, Kunstblumen, kunstgewerbliche Gegenstände
- (3)<sup>4</sup> Über vorübergehende Ausnahmen von Absatz 2 und einer damit verbundenen befristeten Zulassung von Anbietern entscheidet der Bürgermeister (Ordnungsamt).

### § 4

#### Ordnung auf dem Wochenmarkt

---

<sup>1</sup> § 3 (1) Ziffer a) zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich (Marktordnung) vom 11.12.2009 (in Kraft ab 19.12.2009)

<sup>2</sup> § 3 (2) Nr.3 neu gefasst durch 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich (Marktordnung) vom 08.10.2015 (in Kraft ab 17.10.2015)

<sup>3</sup> § 3 (2) Nr.8 zuletzt durch 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich (Marktordnung) vom 08.10.2015 (in Kraft ab 17.10.2015)

<sup>4</sup> § 3 (3) neu gefasst durch 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich (Marktordnung) vom 08.10.2015 (in Kraft ab 17.10.2015)

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr sind den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen. Sie haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Während des Marktes hat jeder Teilnehmer am Marktverkehr sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine anderen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
  - a) den Marktverkehr durch Lärmen, Streiten oder auf sonstige Weise zu stören.
  - b) Lautsprecher, Verstärkeranlagen oder Megaphone zu benutzen.
  - c) den Marktplatz, seine Befestigung oder sonstigen Einrichtungen und Bestandteile zu beschädigen.
  - d) Waren auszurufen oder in aufdringlicher Weise anzupreisen.
  - e) Waren im Umhertragen feilzubieten.
  - f) Waren öffentlich zu versteigern.
  - g) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Jülicher Wochenmarkt bestimmt sind.
  - h) Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
  - i) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen sowie der Polizei ist Zutritt zu den Standplätzen und den Ständen zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte durch den Marktbesicker oder Vertreter zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und ihren Weisungen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung ordnungswidriger Zustände folge zu leisten.
- (6) Hunde sind an kurzer Leine zu führen.
- (7) Notwendige Arbeiten an Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser dürfen nicht behindert werden. Falls erforderlich sind hindernde Standaufbauten oder Standplätze entschädigungslos zu räumen.
- (8) Nach Beendigung des Wochenmarktes sind die Stromkästen von den Marktbesickern ordnungsgemäß zu verschließen. Stromkabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Besucher und Beschicker des Wochenmarktes darstellen.
- (9) Die Inhaber der Marktstände haben ihre Hilfskräfte mit den Vorschriften dieser Marktordnung vertraut zu machen. Sie sind für das ordnungsgemäße Verhalten der Hilfskräfte im Marktverkehr verantwortlich.

## § 5

### Standplatz

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2)<sup>1</sup> Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sie wird grundsätzlich befristet (Jahreserlaubnis oder Tageserlaubnis) und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.  
Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ordnungsamt.

Das Ordnungsamt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe.

Darüber hinaus findet die angestrebte Vielseitigkeit des Warenangebots im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Marktes Berücksichtigung.

Die Stadt hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlermessen. Die Vergabe von Erlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Markt nicht mehr für Anbieter anderer Warenarten ausreicht oder hierdurch ein Überangebot gleichartiger Waren eintritt. Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
  - b) Der von dem Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen wird eine einwandfreie Hygiene vorausgesetzt.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Erlaubnis (Zuweisung) ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis erlischt
- a) im Falle der Dauererlaubnis mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid festgesetzten Zeit, bei Tageserlaubnis mit dem Ende der Marktzeit.
  - b) beim Tode des Standinhabers oder beim Erlöschen seiner Firma.
  - c) durch Aufgabe des Standplatzes seitens des Standinhabers.
  - d) durch Widerruf der Zuweisung seitens des Bürgermeisters – Ordnungsamt –.
- (6) Die Aufgabe eines Dauerstandes ist nur zum Monatsende möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

---

<sup>1</sup> § 5 (2) neu gefasst durch 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich (Marktordnung) vom 08.10.2015 (in Kraft ab 17.10.2015)

1. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  2. der Marktbesicker oder Personen, die auf seinem Standplatz für ihn tätig sind, erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben oder
  3. der Marktbesicker die für die Überlassung des Standplatzes zu zahlende Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung nicht gezahlt hat;
  4. der Marktstand nicht verkehrssicher ist oder durch seine Form oder Beschaffenheit das äußere Gepräge des Marktes insgesamt oder auch nur in Standnähe verunstaltet.
- (8) Mit Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis ist die Standfläche sofort zu räumen.
- (9)<sup>1</sup> Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor,
1. im Falle des § 5 Abs. 7 Nr. 3 und 4;
  2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  3. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
  4. auf Grundlage der Kriterien nach Absatz 2;
  5. das Waren- u. Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung entspricht.
- (10) Die Marktbesicker sind nicht berechtigt, ihre Standplätze auszutauschen oder anderweitig zu vergeben.
- (11) Die Marktaufsicht kann aus Sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen einen Platztausch anordnen: Hierdurch entsteht kein Entschädigungsanspruch.

## § 6 Verkaufsstand

- (1) Jeder Marktbesicker ist verpflichtet, einen Verkaufswagen, -tisch, oder -stand mitzubringen und ordnungsgemäß aufzubauen.

Fahrzeuge, die als Verkaufsläden hergerichtet sind, müssen den Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Lebensmittel – Hygieneverordnung) vom 30.11.1982 (GV NW 1982 S. 765/SGV NW 7833) entsprechen.

Die Mindesthöhe – vom Erdboden aus gemessen – für eine Verkaufseinrichtung beträgt 60 cm.

- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht länger, als zum Auf- und Abladen erforderlich ist, abgestellt werden.

---

<sup>1</sup> § 5 (9) zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Jülich (Marktordnung) vom 08.10.2015 (in Kraft ab 17.10.2015)

- (3) Beim Lagern und Auslegen der Ware dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.

In den Gängen und Wegen zwischen den Marktständen dürfen weder Waren noch Leergut oder Gerätschaften abgestellt und gelagert werden.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (5) Die Marktbesucher haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihre Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

Im übrigen gilt § 15 a der Gewerbeordnung.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist verboten.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur in / auf Mehrwegbehältnissen und mit Mehrwegbestecken ausgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind unbeschichtete Pappbehältnisse und Bestecke, die aus Recyclingpapieren oder unbehandeltem Holz hergestellt sowie Behältnisse, die zum Verzehr geeignet sind.

#### § 7

##### Auf- und Abbauen

- (1) Mit dem Anfahren der Ware und dem Aufbau der Stände darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der festgelegten Marktzeit muss der Stand aufgebaut und die Ware verkaufsfertig hergerichtet sein.
- (2) Die Marktbesucher haben die Stände rechtzeitig abzubauen. Spätestens eine halbe Stunde nach der festgesetzten Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein.

#### § 8

##### Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesucher haben für die Sauberhaltung ihrer Stände und ihrer Standplätze und der näheren Umgebung (bei abgrenzenden Gängen bis zu deren Mitte) zu sorgen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gangflächen sofort zu bestreuen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwen-

dung ist nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen erlaubt.

- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (4) Verpackungsmaterial und Abfall aller Art hat der Standbetreiber in eigenen Behältnissen zu sammeln und selbst zu entsorgen.

Die Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und nicht belegte unmittelbar benachbarte Standflächen sind stets vor Verlassen des Marktes „besenrein“ zu säubern.

- (5) Wer den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 – 4 nicht nachkommt, hat die der Stadt Jülich dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

## § 9

### Hygienevorschriften

- (1) Unverpackte Lebensmittel, die in dem Zustand, in dem sie sich befinden, verzehrt werden können, müssen vor nachteiligen Beeinflussungen, insbesondere Schmutz, Staub, schädigenden Witterungseinflüssen sowie dem Anfassen, Anhusten oder Anhauchen durch Marktbesucher geschützt werden. Verpackungsmaterial, das mit diesen Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, muss hygienisch einwandfrei sein. Es darf auf der Seite, die mit der Ware in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.
- (2) Auf Standplätzen, an denen Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wild, Fische Weich- Schalen-, Krustentiere oder Backwaren feilgehalten werden, ist in genügender Menge Wasser zum Reinigen der Hände bereit zu halten.
- (3) Das Anfassen von Lebensmitteln durch Marktbesucher darf nicht gestattet werden.
- (3) Waagen, Gewichte und Behälter müssen sauber sein. Waagen müssen so aufgestellt sein, dass der Käufer das Wiegen einwandfrei beobachten kann.

## § 10

### Schadenshaftung

- (1) Für Schäden auf den Märkten haftet die Stadt Jülich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Benutzung und der Besuch des Marktplatzes und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.

Jede Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf Fehler des baulichen Zustandes der Marktfläche selbst zurückzuführen sind und die nicht § 10 Abs. 1 betreffen, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Marktstandinhaber sind verpflichtet, die Marktfläche vor, hinter und neben ihrem Stand während der gesamten Marktzeit in einem sauberen, verkehrssicheren Zustand zu halten.

- (4) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Jülich keine Haftung für die durch den Aufbau oder Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden bzw. Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers.

Zur Sicherung von Haftpflichtrisiken wird den Marktbesckern angeraten, eine entsprechende ausreichende Versicherung abzuschließen.

- (5) Die Marktstandinhaber sind für die von ihnen verursachten Beschädigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtungen verantwortlich. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Hilfskräfte verursacht werden.

## § 11

### Zuständigkeit und Marktaufsicht

- (1) Zuständig für die Durchführung behördlicher Maßnahmen aufgrund dieser Marktordnung ist das Ordnungsamt der Stadt Jülich.
- (2) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch Beauftragte des Bürgermeisters - Ordnungsamt - . Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind befugt, soweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen notwendig ist, über die Vorschriften dieser Marktordnung hinausgehende Anordnungen zu treffen.
- (4) Die Marktaufsicht hat das unmittelbare Recht, Marktbesckicker vom Markt zu verweisen, wenn sie den Vorschriften dieser Marktordnung zuwider handeln.

## § 12

### Geltung sonstiger Vorschriften

- (1) Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandsiner die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die Preisauszeichnung, des Bau- und Straßenrechtes zu beachten.

## **II Jahrmärkte**

### § 13

#### Ort und Zeit der Jahrmärkte

- (1) Orte und Zeiten der Veranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Marktverzeichnis, dass beim Ordnungsamt der Stadt Jülich einzusehen ist.
- (2) Der Marktverkehr beginnt täglich um 11.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr.



## § 14 Gegenstände der Jahrmärkte

- (1) Als Gegenstände der Jahrmärkte gelten die in § 3 genannten Waren.

Darüber hinaus können nachfolgend aufgeführte Marktartikel angeboten werden

- Bilder, Bücher, Spielwaren
  - Schallplatten und Musikkassetten.
- (2) Das Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 55 Abs. 1 Gewerbeordnung), das Darbieten von unterhaltenden Tätigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung) und der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle (§ 68 a Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 2, 12 Gaststättengesetz) können zugelassen werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 2 und 60 a Gewerbeordnung.
- (3) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) im Sinne der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. Spreng V) vom 23.11.1977 (BGBl. I 2141).
- (4) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schaustellungen, welche Ekel oder Unwillen erregen, die Sittlichkeit oder die religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.
- (5) Glücksspiele jeglicher Art sind gleichfalls verboten. Ausnahmen hiervon, z.B. Spielautomaten, Drehbretter, Glücksräder und dergleichen sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung – Ordnungsamt – gestattet.

## § 15 Beaufsichtigung der Jahrmärkte

- (1) Der Aufbau der Verkaufs- und Fahrgeschäfte darf erst nach der Zuweisung der Plätze erfolgen, die durch die Beauftragten der Stadtverwaltung zugeteilt werden.
- (2) Fliegende Bauten (§ 79 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995) (GV NW S 218) dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Stadtverwaltung – Bauaufsichtsbehörde – in Betrieb genommen werden.
- (3) Lautsprecher sind nur in Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Spielgeschäften zugelassen. Sie sind so zu betreiben, dass weder andere Geschäfte noch die Besucher und unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden. Sirenen dürfen nach 21 Uhr nicht mehr benutzt werden.
- (4) 24 Stunden nach Beendigung der Jahrmärkte muss der Standplatz geräumt sein. Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben Zutritt zu den Geschäften zu gestatten.

## § 16 Beschaffenheit der Verkaufsstände in feuertechnischer Hinsicht

- (1) In den Verkaufsgeschäften darf kein offenes Licht benutzt und keine offene Feuerstelle angelegt werden. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung – Ordnungsamt – zulassen.

#### § 17

#### Sonstige Bestimmungen

- (1) Für die Jahrmärkte gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1 – 12 dieser Marktordnung, soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2, 4 Buchstabe b, d, e, f und 7 finden keine Anwendung.

### **III Schlussvorschriften**

#### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung oder einer aufgrund dieser Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwider handelt.
- (2) Nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), kann diese Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.
- (3) In den Fällen des
  - a) § 3 dieser Marktordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 und 2, § 146 Abs. 2 Nr. 5 und § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung;
  - b) § 4 Abs. 5 dieser Marktordnung in Verbindung mit § 70 b, § 15 a, § 146 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 und § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung

kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM und in allen übrigen Fällen bis zu 1.000,- DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

- (4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung oder die Anordnungen der Marktaufsichtspersonen Zwangsmaßnahmen nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

#### § 19

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung für die in der Stadt Jülich stattfindenden Märkte vom 15.06.1967 außer Kraft.

Jülich, den 18.09.1996

Stadt Jülich  
Als örtliche Ordnungsbehörde

Stommel  
Stadtdirektor

### Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Marktordnung in der Jülicher Zeitung und in den Jülicher Nachrichten am 23.09.1996 veröffentlicht wurde.

Jülich, den 19.03.1998

Stadt Jülich  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

Heinen